

Anlage- und Kreditverordnung

der

Römisch-Katholische
Kirchgemeinde Langenthal

gültig ab 14. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. RECHTSGRUNDLAGE..... | 2 |
| 2. ANLAGEN DES FINANZVERMÖGENS | 2 |
| 2.1 Allgemeines | 2 |
| 2.2 Maximalbeträge pro Finanzinstitut..... | 2 |
| 2.3 Anlagestrategie | 3 |
| 2.4 Anlagerichtlinien..... | 3 |
| 2.5 Anlageorganisation | 3 |
| 3. FREMDMITTELBESCHAFFUNG | 4 |
| 3.1 Kompetenzen..... | 4 |
| 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 4 |
| 4.1 Inkraftsetzung | 4 |

1. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Artikel 21 Abs. 1 des Organisationsreglements der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Langenthal vom 30. November 2015 und den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen für Gemeinden im Kanton Bern fasst der Kirchgemeinderat folgenden Beschluss.

2. Anlagen des Finanzvermögens

2.1 Allgemeines

¹ Die Anlagen sind sicher im Sinne von Art. 113 der Gemeindeverordnung (GV) und Art. 14 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) des Kantons Bern zu tätigen. Als sicher gelten Anlagen in den Bereiche Festgelder und Obligationen erstklassiger Finanzinstitute und der Eidgenossenschaft. Die Römisch-Katholische Kirchgemeinde muss jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen können.

2.2 Maximalbeträge pro Finanzinstitut

Anlagen beim gleichen Finanzinstitut dürfen nachstehende Werte nicht übersteigen:

- a) Bei den systemrelevanten Banken Schweiz (aktuell UBS, Credit Suisse, PostFinance, Raiffeisengruppe und Zürcher Kantonalbank); bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 3 Millionen Franken
- b) Alle übrigen Banken mit Sitz in der Schweiz bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 3 Millionen Franken

2.3 Anlagestrategie

¹ Die Anlagen der liquiden Mittel ist unter Einhaltung der folgenden Prioritäten zu tätigen:

- 1.) Liquidität
- 2.) Sicherheit
- 3.) Rentabilität

² Der Kirchgemeinderat genehmigt die Anlagestrategie (Aufteilung nach Anlageklassen) abschliessend.

2.4 Anlagerichtlinien

¹ Es können maximal 100 % des Finanzvermögens der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Langenthal investiert werden.

² Es werden folgende Anlagen zugelassen

- Kasse
- Post- und Bankkonto
- Fest- oder Termingelder (auch Kassenobligationen) einer Schweizer Bank
- Obligationen inländischer Banken und der öffentlichen Hand
- Anlagefonds mit Obligationen in Schweizer Franken von mehrheitlich inländischen Schuldern und mehrheitlich Rating A

³ Folgende Anlageprodukte sind ausgeschlossen

- Obligationen in Fremdwährungen
- Aktien (Inland und Ausland)
- Alle Arten von Derivaten und strukturierten Produkten
- Anlagen in Hedge Funds oder in andere wenig transparente alternative Anlagen mit stark spekulativem Charakter

⁴ Bis zu einer Höhe von CHF 10'000.00 sind Beteiligungen an regionalen privaten oder öffentlich-rechtlichen Instituten, Gesellschaften, Genossenschaften etc. möglich. Die Beteiligung setzt ein öffentliches Interesse der Mitglieder der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Langenthal voraus. Dabei steht nicht der Vermögensertrag im Vordergrund.

2.5 Anlageorganisation

¹ Der Kirchgemeinderat

- trägt die Gesamtverantwortung der Anlagen
- bestimmt die Anlagestrategie sowie die Anlagerichtlinien
- entscheidet über Anlagen aus Artikel 2.4, Abs. 4

² Die Finanzdelegation

- setzt sich aus der Ressortleitung Finanzen und Präsidiales sowie dem Verwalter zusammen
- entscheidet über Anlagen aus Artikel 2.4, Abs. 2
- beantragt dem Kirchgemeinderat Anlagen aus Artikel 2.4, Abs. 4
- informiert den Kirchgemeinderat über getätigte Anlagen
- kontrolliert die Einhaltung der Anlage- und Kreditverordnung
- veranlasst bei Bedarf die Überarbeitung der Anlage- und Kreditverordnung und legt sie dem Kirchgemeinderat zur Genehmigung vor

³ Der Verwalter

- stellt mittels Liquidationsplanung die Höhe und Dauer der möglichen Anlagen fest
- stellt der Finanzdelegation Antrag über Kauf/Verkauf von Anlagen
- orientiert bei besonderen Vorkommnissen die Finanzdelegation

3. Fremdmittelbeschaffung

3.1 Kompetenzen

¹ Der Kirchgemeinderat

- trägt die Gesamtverantwortung der Fremdmittelbeschaffung
- entscheidet über Höhe, Laufzeit, Zinssatz und Anbieter von Darlehen und Krediten abschliessend

² Die Finanzdelegation

- beantragt Kredite und Darlehen beim Kirchgemeinderat

³ Der Verwalter

- stellt mittels Liquidationsplanung die Höhe und Dauer von Darlehen fest und informiert die Finanzdelegation. Er holt verbindliche Offerten für die Darlehensaufnahmen ein
- orientiert bei besonderen Vorkommnissen die Finanzdelegation

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkraftsetzung

Die vorliegende Finanz- und Kreditverordnung hebt die Finanz- und Kreditverordnung vom 25.08.2022 auf und tritt gemäss Beschluss des Kirchgemeinderates vom 14.12.2023 auf den 14.12.2023 in Kraft.

Langenthal, 14.12.2023

Der Präsident



Dr. Philippe Groux

Der Sekretär



Patrik Rüttimann

Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat an seiner Sitzung vom 14.12.2023 genehmigt.

Das Inkraftsetzen dieser Verordnung per 14.12.2023 wurden in den Anzeigern Oberaargau und dem Trachselwald vom 21.12.2023 publiziert.

Langenthal, 21.12.2023

Der Sekretär



Patrik Rüttimann